

Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Wozu wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung benötigt?

Die Berufsunfähigkeit (BU) ist ein Risiko, das sehr oft unterschätzt wird. Was wäre, wenn Sie morgen durch Unfall oder Krankheit Ihre jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben könnten? In Deutschland scheidet jeder dritte Arbeiter und jeder fünfte Angestellte wegen Berufs bzw. Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus. In 9 von 10 Fällen ist hierbei eine Krankheit die Ursache. Die finanzielle Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist dann zumeist unzureichend. Die gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten erreichen häufig nicht einmal das Niveau der Sozialhilfeleistungen. Bei Eintreten einer Berufsunfähigkeit entsteht somit in der Regel eine erhebliche Versorgungslücke. Wer berufsunfähig wird und gesetzlich versichert ist, erhält vom Rentenversicherungsträger ca. 30 Prozent seines letzten Bruttogehaltes.

(Bei Selbstständigen, die nichts oder nur den Mindestbeitrag in die GRV bezahlen, ist die Leistung gar nicht vorhanden oder deutlich geringer). Mit diesem wenigen Geld kann der Lebensstandard auf keinen Fall gehalten werden. Der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist daher von großer Bedeutung.

TIPP: Besonders Selbstständige und Berufsanfänger sollten sich um diesen privaten Schutz kümmern, da sehr häufig kein bzw. nur ein geringer Versicherungsschutz besteht.

Reform der Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2001

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält seither derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann; eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann. Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten können, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Erwerbsminderungsrenten lagen 2017 bei **voller Erwerbsminderung** in den alten Bundesländern im Durchschnitt bei 771 Euro im Monat und in den neuen Bundesländern bei 793 Euro. Die **Teilerwerbsminderungsrente** lag durchschnittlich bei 512 Euro im Monat (alte Bundesländer) und bei 472 Euro im Monat (neue Bundesländer).

Die Notwendigkeit, eine zusätzliche private Absicherung zu unterhalten, ist somit auch zukünftig gegeben, bzw. ist durch diese Reform nochmals angestiegen.

Karl Eberhardt

Versicherungsberater

Was ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt - zusätzlich zu Sozialrenten oder anderen Versorgungsbezügen - eine Rente, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall die Arbeitskraft ganz oder teilweise verlieren und die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Insofern unterscheidet sich diese Versicherung von der privaten Unfallversicherung, die nur bei Unfällen mit daraus resultierender Invalidität eine Leistung erbringt.

Welche Varianten werden angeboten?

Die BU-Versicherung kann als eigenständiger Vertrag oder als Zusatzversicherung (BUZ) abgeschlossen werden. Letzteres ist möglich in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung bzw. mit fondsgebundenen und kapitalbildenden Lebens-, oder Rentenversicherungen. Die Verbindung von BUZ mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung ist mit einem ergänzenden Sparvorgang verbunden. Diese Vertragsarten sind wegen des zusätzlichen Sparbeitrages meist sehr teuer und unflexibel.

Zwischenzeitlich wird die BU-Absicherung immer öfters auch über die betriebliche Altersversorgung oder als Zusatz zu einer Basisrentenversicherung angeboten. Beide Varianten bieten während der Beitragszahlung steuerliche Vorteile. Diesen Vorteilen stehen aber diverse Nachteile gegenüber, die man zumindest kennen sollte.

TIPP: Die günstigsten Möglichkeiten zur Absicherung des BU-Risikos sind i.d.R. der Abschluss einer eigenständigen Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Risiko-Lebensversicherung.

Wie hoch sollte die Rente vereinbart werden?

Die Antwort auf diese Frage resultiert aus der Ermittlung Ihrer gesetzlichen Rentenansprüche bzw. der Ansprüche an andere Versorgungsträger, sowie Ihrer persönlichen Situation. (Familienstand, Kinder, Verbindlichkeiten, laufende Kosten etc.)

TIPP: Wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist, bzw. die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung nicht vorhanden oder nur sehr gering sind, sollte dieses Risiko möglichst hoch abgesichert werden. (Obergrenze = Nettoeinkommen)

Worauf sollte beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung geachtet werden?

Dynamik

Im Gegensatz zu den meisten anderen Vertragsarten, ist es bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung sinnvoll, eine Beitrags- und Leistungsdynamik zu vereinbaren.

Die BU-Versicherung wird meist über einen sehr langen Zeitraum abgeschlossen. Bei einem Leistungsfall, einige Jahre nach Vertragsabschluss, hat sich die Kaufkraft einer konstanten BU-Absicherung alleine inflationsbedingt deutlich vermindert. Die ursprünglich gewünschte Absicherung besteht dann nur noch eingeschränkt. Falls keine Dynamik vereinbart wird, sind spätere Erhöhungen der Absicherung nur möglich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt. Mit zunehmendem Alter ist das immer weniger der Fall.

Karl Eberhardt **Versicherungsberater**

Versicherungs- und Leistungsdauer der BU-Absicherung

Bei den meisten Tarifen stimmen Versicherungs- und Leistungsdauer überein. Sie werden im Regelfall übereinstimmend auf ein Endalter zwischen 60 und 67 Jahren abgeschlossen. Maßgeblich für das Endalter ist der geplante Eintritt in den Ruhestand. Es gibt jedoch auch Angebote bei denen Versicherungs- und Leistungsdauer nicht übereinstimmen. So kann ein 25 jähriger lediglich eine 10 jährige Versicherungsdauer, aber eine 35 jährige Leistungsdauer vereinbaren. Würde er vor Vollendung des 35. Lebensjahres berufsunfähig, würde er die vereinbarte Rente bis zum 60. Lebensjahr erhalten. Der Haken an der Sache: Wenn er mit 36 berufsunfähig wird, bekommt er keinen Cent. Eine solche Entscheidung ist deshalb immer riskant. Der Beitragsvorteil wiegt dieses Risiko nur selten auf.

TIPP: Flexibler und sicherer ist die anfängliche Vereinbarung einer möglichst langen Versicherungs- und Leistungsdauer und einer ausreichenden BU-Rente. Später kann man bei bestimmten Anlässen den Vertrag ändern, z. B. die Rente mindern oder bei einer kombinierten Versicherung mit Risiko-Lebensschutz diesen zur Hälfte reduzieren. Solche Anlässe können z.B. die Erfüllung der 5 jährigen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Auszug der Kinder aus dem elterlichen Heim oder zusätzliche Absicherungen über den Arbeitgeber sein.

Die Verweisklausel

Danach ist es den Versicherern erlaubt, Sie auf andere Tätigkeiten zu verweisen, falls diese sowohl von den fachlichen, objektiven Anforderungen (Über-und Unterforderungsverbot) als auch vom sozialen Prestige her zumutbar sind. Maßgeblich ist dabei nicht, ob in dem Verweisungsberuf für Sie überhaupt Jobs zur Verfügung stehen. Die Arbeitsmarktsituation wird also nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gilt: Je weniger spezialisiert der Beruf oder die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, umso größer die Gefahr der Verweisung. Wer zu diesem Personenkreis gehört, sollte unbedingt darauf achten, dass der Versicherer auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung verzichtet.

Umorganisation bei Selbstständigen

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt im Leistungsfall für Selbstständige, dass eine zumutbare Umorganisation des Arbeitsplatzes durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass vom Versicherer geprüft wird, inwieweit durch eine Veränderung am Arbeitsplatz die ausgeübte Tätigkeit soweit verändert werden kann, dass der Selbstständige im neuen Tätigkeitsfeld nicht mehr berufsunfähig ist. Die Zumutbarkeit bedeutet nun, inwieweit diese Umorganisation so durchgeführt werden kann, dass dem Versicherten keine Einbußen in finanzieller Hinsicht entstehen, er keine hohen Kapitalmittel hierfür aufwenden muss oder das verbleibende Tätigkeitsfeld mit zu hohen Beschränkungen auferlegt ist. Abhängig von der Betriebsgröße und dem bisherigen Tätigkeitsbereich, kann es deshalb für Selbstständige sehr schwer werden, überhaupt eine Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten.

Karl Eberhardt **Versicherungsberater**

Dread-Disease oder Grundfähigkeitsversicherung

Verschiedene Gesellschaften bieten einen Versicherungsschutz an, der beim Eintritt bestimmter Krankheiten bzw. bei der Einschränkung verschiedener Grundfähigkeiten greift. Diese Vertragsarten können den Versicherungsschutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung ergänzen, aber nicht ersetzen, da nur ein Teil der möglichen Leistungsfälle abgedeckt ist. Für Personen, die aufgrund Ihrer Berufstätigkeit oder Ihres Gesundheitszustandes keine Berufsunfähigkeitsabsicherung abschließen können, kann es dennoch sinnvoll sein einen solchen Vertrag abzuschließen. Bei Bedarf kann ich Ihnen hierzu gerne weitere Informationen zukommen lassen.

Unfallversicherungen

Immer wieder werden auch Unfallversicherungen zur Absicherung der Arbeitskraft angeboten. Eine Unfallversicherung kann aber bestenfalls nur eine Ergänzung einer Berufsunfähigkeitsversicherung sein, da nur ein Bruchteil aller Berufsunfähigkeitsfälle unfallbedingt eintreten.

Versicherungsbedingungen

Viele Versicherer bieten die BU-Absicherung mit mehreren verschiedenen Tarifen an, die sich in Beitrag und Leistung deutlich unterscheiden können.

Um ein für Sie passendes Angebot zu finden, sollten Sie in der folgenden Tabelle vermerken, wie Sie die Unterschiede zwischen den einzelnen Angeboten einschätzen bzw. ob diese bei Ihrer zukünftigen Absicherung berücksichtigt werden sollen.

Die verschiedenen Punkte zeigen, dass es wichtig ist beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht nur auf einen günstigen Beitrag, sondern vor allem auf den Versicherungsumfang bzw. die -bedingungen zu achten. Im Schadensfall kann hiervon abhängen, ob eine Rente bezahlt wird oder nicht.

Bei Vertragslaufzeiten, die meist zwischen 20 und 35 Jahren liegen, ist es schwierig den Bedarf über die gesamte Versicherungsdauer vorherzusagen. Im Zweifel sollten deshalb Angebote mit umfangreicheren / besseren Bedingungen bevorzugt werden.

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Die Spalte mit dem ? sollten Sie ankreuzen, wenn Sie zu dieser Frage noch Klärungsbedarf haben.

Ratingfrage			
	JA	NEIN	?
<p>1. Soll bei einem verspätet gemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet werden? (R1) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen entsteht in der Regel mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Meldung des Versicherungsfalls sollte umgehend erfolgen, da bei verspäteter Meldung unter Umständen ein Leistungsanspruch erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung entstehen kann. Verspätete Meldungen (z. B. weil eine eingetretene Berufsunfähigkeit zunächst für eine vorübergehende Erkrankung gehalten wurde) können also zu Leistungseinbußen führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>2. Soll der Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt sein? (R2) Ursprünglich musste der Versicherte "voraussichtlich dauernd" außerstande sein, seinen Beruf (oder einen Vergleichsberuf) weiter auszuüben. Dies ist eine der in der Definition des Begriffs "Berufsunfähigkeit" genannten Voraussetzungen. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, eine ärztliche Prognose abzugeben, die dem Begriff "voraussichtlich dauernd" genügt, verkürzen viele Gesellschaften den Prognosezeitraum auf "voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen".</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3. Soll bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit rückwirkend von Beginn an geleistet werden? (R3) Nach sechsmonatiger ununterbrochener Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit, die als solche nicht von Beginn an erkennbar war, gilt die "Fortdauer dieses Zustandes" als Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit. Die Rente wird also in diesem Fall ab dem siebten Monat gezahlt. Viele Gesellschaften leisten in diesen Fällen rückwirkend, zahlen somit "von Beginn an".</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>4. Soll der Versicherer auf die abstrakte Verweisung verzichten? (R4) Der Versicherer hat grundsätzlich ein Verweisungsrecht im Berufsunfähigkeitsfall. Die Definition des BU-Begriffs verlangt, dass der Versicherte außerstande sein muss, "seinen Beruf ... oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht." Die Bedingung "bisherige Lebensstellung" verhindert, dass der Versicherer auf eine Tätigkeit verweisen kann, die einen erheblichen sozialen Abstieg oder deutlich geringeres Einkommen mit sich bringt. Problematisch ist eine derartige Verweisung deshalb, weil der Versicherte in der Regel in dem Verweisungsberuf gar keinen Arbeitsplatz hat, die Verweisung also rein abstrakt auf ein zwar existierendes, aber nicht konkret vorhandenes Berufsbild erfolgt. Der Verweisungsverzicht ist insbesondere bei Berufen von Bedeutung, die über eine geringe Spezialisierung und ein geringes Sozialprestige verfügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>5. Soll der Versicherer auf unübliche Einschränkungen verzichten? (R5) Einzelne Bedingungswerke sehen Leistungsausschlüsse oder Mitwirkungspflichten vor, die normalerweise nicht angewendet werden. So schließen manche Gesellschaften ganze Krankheitszweige vom Versicherungsschutz aus. Versicherer, die solche unüblichen Einschränkungen (z.B. kein Versicherungsschutz bei psychischen Erkrankungen) nutzen, kommen aus meiner Sicht nicht als Vertragspartner in Frage.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>6. Soll der Versicherer auf sein Recht auf Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 19 VVG verzichten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat? (R6)</p> <p>Stellt sich im Laufe des Vertragsverhältnisses heraus, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das dem Versicherer nicht bekannt war, weil der Versicherungsnehmer die gestellten Antragsfragen nicht korrekt beantwortet hat, kann der Versicherer je nach Schwere des Verschuldens vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder anpassen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs.2 VVG). Wenn die Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde, kann der Versicherer den Vertrag gemäß § 19 Abs. 3 VVG kündigen. Hätte der Versicherer den Vertrag zu anderen Bedingungen angenommen, hat er gemäß § 19 Abs. 4 VVG nur das Recht zur Vertragsanpassung.</p> <p>Es gibt Gesellschaften, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus auf ihr Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung verzichten, wenn der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>7. Soll der Versicherungsschutz weiter bestehen, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer ins Ausland verzieht? (R7)</p> <p>Während eines normalen Urlaubsaufenthalts (meist bis 6 Monate) besteht in der Berufsunfähigkeitsversicherung ein weltweiter Versicherungsschutz. Bei einigen Versicherern besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte auf Dauer oder über einen längeren Zeitraum ins Ausland verzieht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>8. Sollen die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet werden?(R9)</p> <p>Grundsätzlich müssen die Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht bezahlt werden. Wird die Leistungspflicht anerkannt, werden die zu viel gezahlten Beiträge erstattet. Die meisten Gesellschaften sind aber bereit, die Beiträge (auf Antrag) während der Dauer der Leistungsprüfung zu stunden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>9. Soll bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft werden? (R12)</p> <p>Bei dieser Frage geht es darum, ob der Versicherer das Recht besitzt, mehr als einen Beruf im Leistungsfall zu prüfen. Je mehr Berufe geprüft werden können, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Versicherte den BU-Grad zum Leistungserhalt nicht erfüllt. In einigen Bedingungen ist eine „Mißbrauchsklausel“ eingefügt, die den Fall abwehren soll, dass ein Versicherter mutwillig einen „schlechteren“ Beruf annimmt, um in diesem eher berufsunfähig zu werden. (Bsp.: Ein Pförtner, der Rückenprobleme hat, wird körperlich tätiger Getränkeausfahrer).</p> <p>Wenn der Versicherer nur die in den letzten 12 Monaten ausgeübten Berufe zusätzlich prüfen darf, dann halte ich dies für akzeptabel. Eine Berücksichtigung aller früheren Berufe ohne eine zeitliche Begrenzung halte ich dagegen nicht für akzeptabel.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>10. Soll der Versicherer bei Zahlungsschwierigkeiten Überbrückungsmöglichkeiten anbieten? (R14) Bei diesem Kriterium geht es um kundenfreundliche Regelungen, wie z. B. Beitragsstundungen, um den Berufsunfähigkeitsschutz bei finanziellen Problemen aufrecht zu erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>11. Soll die Möglichkeit einer Nachversicherung bei Heirat, Geburt, Adoption bestehen? (R15) Nachversicherungsgarantien bieten die Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung bei familiären Veränderungen an.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>12. Soll die Möglichkeit einer Nachversicherung bei weiteren Ereignissen bestehen? (R16) Außerhalb familiärer Veränderungen können weitere wichtige Ereignisse es erfordern, einen erhöhten Berufsunfähigkeitsschutz nachzuversichern, so z. B. Volljährigkeit, ein Immobilienerwerb, das erstmalige überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>13. Soll eine Einmalzahlung im Leistungsfall versichert sein? (R22) Wird der Versicherte berufsunfähig, ist es oftmals notwendig, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um das "neue Leben" entsprechend zu gestalten. Es kann für den Versicherten ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand entstehen. Manche Bedingungen sehen hier eine einmalige Zahlung bei Anerkennung der Leistungspflicht vor. Da diese natürlich entsprechend mit einkalkuliert sein muss, muss diese Anfangshilfe/Übergangshilfe/Einmalzahlung u. U. gegen entsprechenden Mehrbeitrag mitversichert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>14. Soll der Versicherer die Möglichkeit der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anbieten? (R23) Aufgrund wirtschaftlicher Zwänge kann der Versicherte Probleme bekommen, seinen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Für diesen Fall sollte der Versicherer kundenfreundliche Regelungen bereitstellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>15. Soll der Versicherer bei einem Verzug der versicherten Person ins Ausland grundsätzlich auf Untersuchungen in Deutschland verzichten bzw. die Reisekosten übernehmen?(R27)</p> <p>Wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält, stellt sich die Frage, ob ärztliche Untersuchungen im Ausland akzeptiert werden oder ob der Versicherte verpflichtet wird, diese Untersuchungen in Deutschland durchführen zu lassen. Wenn letzteres gefordert wird, stellt sich außerdem die Frage, wer die hierfür anfallenden Reisekosten aufbringt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>16. Soll der Versicherer auf sein Recht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG verzichten? (A1)</p> <p>Der § 163 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) regelt, dass Lebensversicherer für Tarife mit einem schlechtem Schadenverlauf oder bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse unter Einhaltung bestimmter Prozeduren die Beiträge erhöhen können. Verzichtet der Versicherer auf dieses Recht, so sind die im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeiträge für die Vertragsdauer garantiert. Der Verzicht des Versicherers auf diese Klausel schützt also den einzelnen Versicherten davor, dass bei Auftreten heute nicht erkennbarer Risiken seine Beiträge unbezahlbar werden. Dafür geht er - so die gegenteilige Argumentation - in diesen Fällen das Risiko ein, dass er seinen Versicherungsschutz gänzlich verliert, wenn der Versicherer nämlich deshalb zahlungsunfähig wird, weil er keine Möglichkeit mehr hat, die erhöhten unvorhersehbaren Kosten auf die Versicherten umzulegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>17. Soll der Versicherer auf die konkrete Verweisung verzichten? (A2)</p> <p>Bei einem konkreten Verweisungsverzicht verzichtet der Versicherer auf jegliche Verweisung. Im Gegensatz zum abstrakten Verweisungsverzicht kann der Versicherte damit auch nicht verwiesen werden, wenn er eine Tätigkeit konkret ausübt. Es sind Fälle denkbar, bei denen der Versicherte in seinem alten Beruf berufsunfähig wird und einen eventuell höher bezahlten anderen Beruf ausübt, sich also besser stellt, und der Versicherer dennoch seine Leistung erbringen muss. Dies wird aktuell aber nur von sehr wenigen Versicherern angeboten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>18. Soll der Versicherer auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis verzichten? (A3)</p> <p>Viele Versicherer verzichten in ihren Bedingungen ausdrücklich auf eine zeitliche Befristung der Leistungsanerkennung bei der Erstprüfung. Jedoch darf gemäß § 173 VVG das Anerkenntnis nur einmal zeitlich befristet werden und ist bis zum Ablauf der Frist bindend. Allerdings kann es in gewissen Fällen auch sinnvoll und für die versicherte Person positiv sein, eine zeitliche Befristung auszusprechen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>19. Soll eine Dienstunfähigkeit abgesichert werden können? (A6)</p> <p>Einige Bedingungswerke weisen Besonderheiten für Beamte aus. Diese erhalten eigene Klauseln für die Definition der Berufsunfähigkeit. Diese besagen, dass bei Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit gleichbedeutend mit der Berufsunfähigkeit ist, d.h. der Versicherer leistet, wenn der Dienstherr den Beamten dienstunfähig erklärt. Bei Beamten auf Widerruf oder Beamten auf Probe gilt teilweise nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>20. Soll die Möglichkeit einer Nachversicherung bei Abschluss der Berufsausbildung bestehen? (A7)</p> <p>Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung nach Abschluss der Berufsausbildung. Daher sollte hier eine Nachversicherung ohne eine erneute Gesundheitsprüfung in Höhe der durch Überschusssenkung reduzierten Bonusrente möglich sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>21. Soll die Infektionsklausel im Vertrag enthalten sein? (A8)</p> <p>Oft sind es vermeintlich Kleinigkeiten, die im Ernstfall große Auswirkungen haben können. So kann zum Beispiel eine Infektionskrankheit für bestimmte Berufe zu einem Berufsverbot und bei der BU zu Problemen führen. Damit es zu keiner Leistungsablehnung und zu finanziellen Problemen kommt, haben viele Versicherer in den letzten Monaten in den Versicherungsbedingungen nachgebessert und eine Infektionsklausel für alle Berufe aufgenommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>22. Soll die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit die versicherte BU-Rente bezahlen? (A9)</p> <p>Wenn eine Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer Krankheit vorliegt und die zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausgeführt werden kann, liegt noch keine Berufsunfähigkeit im Sinn einer privaten Berufsunfähigkeit vor. Die Anerkennung einer Berufsunfähigkeit bedarf also weiterer Merkmale und darf nicht vorübergehend sein. Hat jedoch der Versicherer eine Klausel in den Vertragsbedingungen enthalten, die bei einer 6-monatigen Arbeitsunfähigkeit auch die Berufsunfähigkeit anerkennt, so ist für den Versicherer bzw. der versicherten Person diese Regelung eine zusätzliche Sicherheit, unabhängig von der allgemeinen BU-Regel eine Rente zu erhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>23. Soll der Versicherer auf die folgenden Leistungsausschlüsse verzichten?</p>			
<p>a. Innere Unruhen (L1)</p> <p>Zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen zählen innere Unruhen. Viele Versicherer gewähren aber dann eine Rentenleistung, wenn der Leistungsfall durch innere Unruhen, an denen der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>b. Kriegereignisse im Ausland (L2)</p> <p>Zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen zählen Kriegereignisse. Viele Versicherer gewähren aber dann eine BU-Leistung, wenn die Berufsunfähigkeit durch Kriegereignisse im Ausland, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, verursacht wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>c. Vergehen im Straßenverkehr (L3)</p> <p>Alle Versicherer leisten auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit durch fahrlässige Verstöße, z. B. im Straßenverkehr, verursacht wurde. Bei vorsätzlicher Ausführung oder dem strafbaren Versuch eines Verbrechens verweigern die Versicherer in der Regel die Leistungen. Nur wenige Gesellschaften bieten hier eine bessere Absicherung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>d. Fahrtveranstaltungen mit Kfz (L4) Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und die dazu gehörenden Übungsfahrten" gelten als nicht versichert. Hierzu gehört z. B. auch das Fahren auf einer Indoor-Kartbahn. Viele Versicherer verzichten auf diesen Leistungsausschluss.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>e. Luftfahrten (L5) Bei einem Leistungsfall, der durch eine "Luftfahrt" verursacht wurde, wird bisweilen nur geleistet, wenn die Luftfahrt gemäß den Bestimmungen der Luftfahrtklausel stattgefunden hat. Diese Klausel gewährt faktisch nur dann Versicherungsschutz, wenn die Luftfahrt in Passagierflugzeugen stattgefunden hat, bei denen der Versicherte nicht als Besatzungsmitglied unterwegs war. Viele Versicherer verzichten auf die Luftfahrtklausel oder haben sie entsprechend erweitert. Sie versichern somit auch Luftfahrten in Segelflugzeugen und anderen Fluggeräten (wie Paragliding etc.). Grundsätzlich gilt: Werden diese "Luftfahrten" aber bereits bei Antragstellung betrieben, müssen sie meist im Antrag angegeben werden. Ggf. ist dann ein Zuschlag erforderlich.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>f. Strahlen (L6) Bei "normalen" Strahlenunfällen leisten nahezu alle Versicherer. Sind diese Strahlen allerdings aufgrund einer Ursache, die viele Menschen betrifft und den Einsatz des Katastrophenschutzes o. Ä. erfordert, verursacht, wird oft ein Leistungsausschluss verhängt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>g. ABC-Stoffe (L7) Zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen zählt im Zusammenhang mit den Geschehnissen zum 11. September 2001 nun die Berufsunfähigkeit, die durch den Einsatz von ABC-Waffen ausgelöst wurde, mit terroristischem Hintergrund. Nur wenige Gesellschaften haben hier keine Einschränkung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>24. Soll eine Wiedereingliederungshilfe bei Reaktivierung versichert sein? (T1) Wenn eine Berufsunfähigkeit dadurch endet, dass der Versicherte wieder in seinen Beruf zurückkehrt oder - sofern möglich - auf einen anderen Beruf verwiesen wird, zahlen einige Versicherer Wiedereingliederungshilfen, meist in Höhe von einigen Monatsrenten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>25. Soll eine Regelung des Berufsunfähigkeitsgrades abweichend von der üblichen 50% Regelung vereinbar sein? (T2) Normalerweise wird eine Versicherungsleistung erst erbracht, wenn eine mindestens 50%-ige Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Ist dies der Fall, werden 100% der versicherten Berufsunfähigkeitsleistung fällig (also Beitragsbefreiung und Rente, falls mitversichert). Einige Gesellschaften bieten stattdessen die Wahl einer Staffelleistung an. Bereits ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 25% (oder 33%) erfolgt eine anteilige Leistung. Bei 50%-er Berufsunfähigkeit wird also die Hälfte der Versicherungsleistung erbracht. Die volle Leistung wird bei diesem System erst ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 75% (alternativ 66%) fällig.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>26. Sollen Karenzzeiten vereinbar sein? (T3) Einige Gesellschaften bieten die Vereinbarung von Karenzzeiten an. Während der Karenzzeit wird keine Rentenleistung gewährt. Karenzzeiten führen zu Prämienersparnissen. Die Vereinbarung von Karenzzeiten kann sinnvoll sein, wenn in den ersten Monaten einer Berufsunfähigkeit noch Leistungen aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>27. Soll die Berufsunfähigkeits-Rente lebenslang versichert sein? (T4) Berufsunfähigkeitsversicherungen enden in der Regel spätestens mit dem 67. Lebensjahr. Wenige Gesellschaften bieten Tarife an, die die Absicherung einer lebenslangen Berufsunfähigkeits-Rente vorsehen. Allerdings muss hier die Berufsunfähigkeit meist vor dem 40. bzw. 50. Lebensjahr eingetreten sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>28. Soll eine Beitragsdynamik der BU-Leistungen versichert sein? (T5) Alleine wegen des inflationsbedingten Kaufkraftverlustes der Absicherung ist es sinnvoll, eine Dynamik bei den Berufsunfähigkeitsleistungen mit zu versichern. Der Beitrag der Versicherung erhöht sich um den vereinbarten Prozentsatz und bewirkt damit eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne eine erneute Gesundheitsprüfung. Wenn ja, Höhe in _____ %</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>29. Soll eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall versichert sein? (T6) Im Leistungsfall steigt die Berufsunfähigkeitsrente nur durch die mögliche Gewinnbeteiligung des Versicherers. Um die Kaufkraft der Berufsunfähigkeitsrente zu sichern, müsste die Inflationsrate mindestens ausgeglichen werden. Da aber die Gewinnbeteiligung eine unsichere Größe ist und in den letzten Jahren bei den meisten Versicherern unter der Inflationsrate lag, gewinnt die garantierte Rentendynamik eine immer größere Bedeutung. Immer mehr Versicherer bieten gegen entsprechenden Mehrbeitrag an, im Leistungsfall die BU-Rente um einen bei Versicherungsbeginn vereinbarten Prozentsatzes zu erhöhen. Wenn ja, Höhe in _____ %</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>30. Soll das Risiko einer Pflegebedürftigkeit dauerhaft mitversichert sein? (T8) Berufsunfähigkeit kann auch aufgrund von Pflegebedürftigkeit eintreten. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sichert das Risiko ab, aus gesundheitlichen Gründen kein Einkommen mehr erzielen zu können. Erhöhte Kosten aufgrund von Pflegebedürftigkeit bleiben jedoch nach dem Vertragsablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung bestehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>31. Sollen die Gesundheitsfragen auf 5 bzw. 10 Jahre begrenzt werden? Verschiedene Gesellschaften fragen nach Beschwerden, Krankheiten oder Störungen die von der Geburt bis zum Vertragsabschluss bestanden haben. Kundenfreundliche Anbieter verkürzen den Zeitraum der abgefragt wird auf 10 bzw. 5 Jahre. Interessant ist dieser Unterschied z. B. dann, wenn vor 6 Jahren eine Behandlung beendet wurde. Aber: Je höher die Rente, umso umfangreicher sind die Gesundheitsfragen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>32. Möchten Sie anstelle der Berufsunfähigkeitsabsicherung nur eine Erwerbsunfähigkeitsabsicherung abschließen? Verschiedene Gesellschaften bieten die Möglichkeit, anstelle der Berufsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Da diese erfahrungsgemäß deutlich seltener eintritt, sind die Beiträge, aber auch der Wert dieser Absicherungen, deutlich geringer.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Zusätzliche Angaben, die zur Einholung/Berechnung konkreter Angebote benötigt werden:

Name: Geburtsdatum:

Anschrift:

Ausbildung als / Studium

Wann ist die Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen?

Derzeit ausgeübter Beruf

Tätigkeitsbeschreibung

.....

Anteil der körperlichen Berufstätigkeit an der Gesamtarbeitszeit %

Wie viel % Ihrer Tätigkeit üben Sie an einem festen Büroarbeitsplatz aus?..... %

Wie viel % Ihrer Tätigkeit verbringen Sie im Außendienst? %

Ich besitze Personalverantwortung für..... Personen.

Haben Sie Ihren Beruf in den letzten zwei Jahren gewechselt? Ja Nein

Bei ja, welche Tätigkeit haben Sie vor dem Berufswechsel ausgeübt?.....

Beabsichtigen Sie Ihren Beruf in den nächsten 6 Monaten zu wechseln? Ja Nein

Bei ja, welche Tätigkeit üben Sie zukünftig aus?

Falls Sie eine Karenzzeit wünschen, wie lange soll diese sein? 6 12 24 Monate

In welchem Alter soll der Versicherungsschutz der Berufsunfähigkeitsversicherung enden?

Endalter 60 Endalter 65 Endalter 67 anderes Endalter und zwar

Sind Sie Raucher oder Nichtraucher ?

Wie groß und wie schwer sind Sie?cm.....kg

Sind Sie im Beruf oder in der Freizeit besonderen Risiken ausgesetzt, wie z. B. Tauchen, Klettern, Fliegen?

.....
.....

Wurden bereits Anträge zum Abschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherung abgelehnt oder nur mit einem Risikozuschlag oder Leistungsausschluss angenommen? Ja Nein

Bei ja, wann, weswegen und von welcher Gesellschaft?

.....

Welche Beitragszahlungsweise wünschen Sie für die Berufsunfähigkeitsabsicherung? Angeboten werden

jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich monatlich

(Bei unterjährigen Beitragszahlungen werden Teilzahlungszuschläge von bis zu 5% berechnet, deshalb ist die jährliche Beitragszahlung meist am günstigsten)

Bestehen oder bestanden Gesundheitsstörungen, Behinderungen oder chronische Erkrankungen?

Wenn ja, welche?

.....

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Bedarfsermittlung zur Berufsunfähigkeitsabsicherung

Monatliche (Mindest-) Kosten der Lebensführung	€
- Miete bzw. Finanzierungskosten	€
- Lebensmittel, Kleidung etc.	€
- KFZ-Kosten, Kosten sonstiger Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.)	€
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Telefon)	€
- Urlaub, Hobby	€
- Versicherungen (Leben, Kranken, Haftpflicht, Hausrat etc.)	€
- Sonstige regelmäßige finanzielle Verpflichtungen und zwar:	€
- Sonstige Altersvorsorge (Sparplan, Investmentfonds etc.)	€
- Sonstige regelmäßige Kosten, die den vorstehenden Bereichen nicht zugeordnet werden können.	€
Summe des monatlichen Kapitalbedarfs	€
Von dieser Summe sind abzuziehen: Sichere, regelmäßige Einkommen aus	
- Vermietung und Verpachtung	€
- Vermögen (Zinserträge)	€
- Unternehmensbeteiligungen	€
- Sonstiges und zwar	€
Bereits vorhandene Anwartschaften / Ansprüche auf <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente <input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente	€
- aus der gesetzliche Rentenversicherung	€
- aus einer betrieblichen Absicherung	€
- aus einer privaten Berufsunfähigkeitsabsicherung	€
- Sonstige und zwar.....	€
Versorgungslücke, die noch abgesichert werden sollte	€

Die Höhe der noch abzusichernden Versorgungslücke kann zusätzlich von verschiedenen Faktoren abhängen.

Gibt es jemand, der Sie im Ernstfall regelmäßig finanziell unterstützen könnte?

Wenn ja, in welcher Höhe? €

Ist jemand aus Ihrer Familie in der Lage, an Ihrer Stelle den Lebensunterhalt zu verdienen?

Wenn ja, wer und in welchem Umfang?.....

Karl Eberhardt Versicherungsberater

- Wie wird sich Ihr monatlicher Kapitalbedarf in der Zukunft entwickeln?

Dies wiederum ist von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Plänen abhängig. Im Allgemeinen kann man folgende Lebensphasen unterscheiden:

- Berufseinstieg
- Familiengründung und evtl. Bau/Erwerb eines Eigenheimes
- Berufliche Karriere, Kinder in der Ausbildung
- Kinder stehen auf eigenen Beinen.

Der unterschiedliche Kapitalbedarf in diesen einzelnen Phasen sollte bei der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos berücksichtigt werden. So kann es z. B. sinnvoll sein, die Berufsunfähigkeitsabsicherung über mehrere Verträge mit unterschiedlichen Versicherungsdauern vorzunehmen. Als Obergrenze für die Absicherung gilt meist das Nettoeinkommen.

Ort, Datum

Mandant